

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung) vom 04.04.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in der Sitzung am 29.02.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Träger und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Eisenach.
- (2) Die Kindergärten werden von der Stadt Eisenach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben / Begriffsbestimmung

- (1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes - ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Eisenach ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Für diesen Fall stellt die Stadt Eisenach einen anderen Platz zur Verfügung.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kindergärten bleiben vom 24.12. bis einschließlich 01.01. eines jeden Jahres geschlossen.

(2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (06.00 – 12.00 Uhr) erfolgen.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine amtsärztliche Untersuchung vor Aufnahme in den Kindergarten gefordert werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim zuständigen Fachamt der Stadt Eisenach. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig in der Tagespresse veröffentlicht. Die Anmeldung soll in der Regel in diesem Anmeldezeitraum erfolgen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern im Alter ab zwei Jahren ist die Vorlage der Feststellung des Anspruches auf Bereitstellung eines Platzes in einem Kindergarten.

(4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten und nach Vorlage der Bestätigung der Finanzierung durch die Wohnsitzgemeinde. Die Eltern sollen in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme einen Antrag stellen.

§ 6 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Grundsätzlich sollen die Eltern ihre Kinder aus dem Kindergarten abholen. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf dies zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern und dem Einverständnis der Leitung des Kindergartens.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung des Kindergartens verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kinder-

garten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung und der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung des Kindergartens

(1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder in festgelegten Sprechzeiten Gelegenheit zum Gespräch.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.d.z.Zt. gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich das zuständige Fachamt der Stadt Eisenach und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für den Kindergarten wird nach § 10 des ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger des Kindergartens und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Gegebenenfalls ist die Zustimmung des Elternbeirates einzuholen (§ 10 Abs. 3 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

(1) Die Stadt Eisenach versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der zu dieser Satzung jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 20. eines Monats zum Ende des Monats beim zuständigen Fachamt der Stadt Eisenach vorzunehmen. Geht die

Abmeldung erst nach dem 20. des Monats beim zuständigen Fachamt der Stadt Eisenach ein, wird sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Fachamt nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, so kann das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz erlöschen. Die Entscheidung hierüber trifft das Fachamt nach Anhörung der Eltern. Das Erlöschen des Anrechts gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindergärten sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung folgt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung von Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) vom 17.06.1996 (Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 10/96 v. 27.06.1996), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.02.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 35 v. 11.02.1998, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 35 v. 11.02.1998), außer Kraft.

Eisenach, den 04.04.2008
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Matthias Dohrt
Oberbürgermeister

.....
(Thür. Allgemeine Nr. 90 v. 17.04.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 90 v. 17.04.2008), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 29.02.2008, in Kraft getreten am 01.05.2008

geändert durch 1. Änderungssatzung.....

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung